

Vereinshaftpflichtversicherung

Die Gartenbauvereine kommen in den Genuss einer Vereinshaftpflichtversicherung, die über den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege abgeschlossen wurde und aus einem Anteil des Jahresmitgliedsbeitrages finanziert wird.

Typisches Kennzeichen jeder Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung – unabhängig davon, ob privat oder für einen Verein – gewährt dem Versicherungsnehmer laut den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) nur Versicherungsschutz für Schäden an Personen oder Sachen, für die er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Dies bedeutet mit etwas einfacheren Worten, dass eine Haftpflichtversicherung nicht für Schäden aufkommt, die man sich selbst zufügt oder für die man laut Abmachung mit einem (Geschäfts-)Partner eine Vertragshaftpflicht übernommen hat. (Ausnahme: Schäden an gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen bis zu € 5.000).

Versicherungsschutz generell nur für satzungsgemäße Tätigkeiten

Als selbstverständlich sollte außerdem vorausgesetzt werden, dass die Vereinshaftpflichtversicherung nur für Schäden aufkommt, die aus satzungsgemäßen oder sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen herrühren. Hierzu gehören u. a. auch Gartenfeste, Jugendbälle, Jubiläumsveranstaltungen, Vorträge, Lehrgänge und Festumzüge ohne Fahrzeuge und ohne Tiere. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gartenbauvereine, der Kreis- und Bezirksverbände und des Landesverbandes sowie aller Personen, die im Auftrag der Vereine und Verbände tätig werden.

Grundsätzliche Versicherungsausschlüsse

Ausgeschlossen von der Vereinshaftpflichtversicherung bleiben generell Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf das Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen und nicht auf den Besitz, den Betrieb und das Lenken von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art. Ebenfalls kein Versicherungsschutz wird gewährt für Sachschaden, der durch allmähliche Einwirkung z. B. von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Abwässer, Erdbeben und Erschütterungen infolge Rammarbeiten entsteht.

Über die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AHB) hinausgehender Schutz

Durch Zusatzklausen als Ergänzung zu den AHB ist u. a. mit versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Gebäude und Grundstücke inkl. Gerätschaften bis zu einem jährlichen Mietwert von € 50.000.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme von € 500.000.
- aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- und versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.
- aus Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern.
- aus der Restauration in eigener Regie.
- aus dem Auf- und Abbau sowie der Verwendung von Zelten und Bühnen für Veranstaltungen.
- aus dem Aufstellen einschließlich Verkehrssicherung von Mai-, Kirchweih- und Weihnachtsbäumen.
- aus der Bereitstellung und dem Betrieb von Hüpfburgen ohne Größenbegrenzung.
- aus Freizeitveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (auch Nichtvereinsmitglieder).
- von Lehrfahrten, Ausflügen und Gruppenreisen. Kein Versicherungsschutz besteht aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff BGB.
- bei Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden, Räumen und beweglichen Sachen.
- aus der Produkthaftung wegen Schäden, die durch in vereinseigenen Keltereierrichtungen hergestellten Obstfertigprodukten entstanden sind - ohne Mengenbegrenzung!
- aus dem Vermieten und Verleihen von Arbeitsmaschinen, auch an Nicht-Mitglieder.

Außergewöhnliche Tätigkeiten

Außergewöhnliche und/oder nicht vereinsübliche Tätigkeiten und Veranstaltungen, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, sollten der Versicherung gemeldet und je nach Art der Aktivität separat versichert werden. Hierzu gehören z. B. Umzüge mit (Groß-)Tieren und Kfz, Tribünenaufbau und Einsatz von Großgeräten. Außerdem fällt darunter die gesetzliche Haftpflicht eines Reiseveranstalters bzw. Reisevermittlers nach §§ 651 a-651 m des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für sie ist ebenfalls ein besonderer Versicherungsschutz zu vereinbaren.

Deckungssummen

Die Summen betragen für

• Personenschäden	€ 5.000.000
• Sachschäden	€ 5.000.000
• Vermögensschäden	€ 5.000.000
• Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen durch Brand, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwässer	€ 1.000.000
• Sonstige Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen	€ 100.000 (Selbstbeteiligung € 500)
• Schäden an gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen	€ 5.000

Verfahrensablauf nach Eintritt eines Schadeneignisses

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen einer Vereinsaktivität zu einem Schadeneignis gekommen sein, so bitten wir, den Schaden der Geschäftsstelle des Landesverbandes in München umgehend zu melden. Hierfür genügt ein formloses Schreiben mit Angabe von Daten der beteiligten Personen und der Umstände, die zum Schaden geführt haben. Die Meldung wird dann weiter geleitet an die *Bernhard-Assekuranzmakler GmbH – International*, die mit dem Meldenden Kontakt aufnimmt und in einer „Schadenanzeige Haftpflicht“ um eine detaillierte Beschreibung des Schadens bittet. Die weitere Schadensbearbeitung läuft dann nicht mehr über den Landesverband, sondern ausschließlich über die *Bernhard-Assekuranzmakler ab*.

Ansprechpartner in Versicherungsangelegenheiten

Seit Februar 2004 ist für die Abwicklung von Anfragen und Schadensmeldungen bezüglich der Vereinshaftpflicht- und auch der Unfallversicherung die *Bernhard-Assekuranzmakler GmbH – International* zuständig. Die *Bernhard-Assekuranz* tritt dabei als vom Landesverband bevollmächtigter Makler auf, der jahrzehntelange Erfahrung in der Versicherung von Verbänden hat. So können die immer komplexeren und komplizierteren Versicherungsangelegenheiten und -fragen der Mitglieder nun von Spezialisten kompetent und schnell beantwortet und behandelt werden (www.bernhard-assekuranz.com, Tel. 08104/89 16-0). Der Landesverband erweitert dadurch sein Dienstleistungsangebot und verbessert seinen Service, ohne dass den Mitgliedern durch höhere Versicherungsbeiträge Mehrkosten entstehen würden.

Treten hinsichtlich der Versicherungen Fragen auf, möchte man Informationen über zusätzliche Versicherungen oder geht es um die Bearbeitung von Schadensfällen, kann man sich direkt an die *Bernhard-Assekuranzmakler GmbH – International* wenden.

Die *Bernhard-Assekuranz* wird zudem auch dann eingeschaltet, wenn es um schriftliche Bestätigungen bestehenden Versicherungsschutzes geht, z. B. um die Ausstellung eines Nachweises der Veranstalterhaftpflicht, der von der Gemeinde oder Stadt bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter verlangt werden kann. Solche Nachweise darf nur das beauftragte Versicherungsmaklerbüro, nicht aber der Landesverband, ausstellen.

Fazit der Vereinshaftpflichtversicherung

Abschließend lässt sich sagen, dass die Vereinshaftpflichtversicherung grundsätzlich Vereinen Versicherungsschutz vor existentiellen Bedrohungen durch Ansprüche Dritter gewährt, andererseits keine Rundumversicherung gegen alle erdenklichen Haftpflichtansprüche sein kann. Vor allem Letzteres sollte man sich bitte mit gesundem Menschenverstand immer vor Augen halten. Dem Landesverband ist es gelungen, mit Hilfe der *Bernhard-Assekuranz* Bedingungen auszuhandeln, die der Vereinswirklichkeit in den meisten Fällen gerecht wird. Sind darüber hinaus Vereinsveranstaltungen geplant, die außergewöhnlich oder mit besonderen Gefahren verbunden sind, können gezielte Informationen am besten direkt von der *Bernhard-Assekuranz* eingeholt und – wenn nötig – individueller Versicherungsschutz separat vereinbart werden.